Balingen
Große Kreisstadt

Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan

„Nordwestumfahrung Weilstetten“

in Balingen - Weilstetten

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil der Planungsgruppe Kölz
vom 07.05.2015 im Maßstab 1:1000 - Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan
(§ 10 BauGB)

§ 1
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil der Planungsgruppe Kölz
vom 07.05.2015 im Maßstab 1:1000 - Anlage 1 -

2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 07.05.2015 - Anlage 2 -

3. den Straßenlageplänen des Büros Breinlinger Ingenieure, Tuttlingen
vom 09.02.2015 im Maßstab 1:1000 - Anlage 4.1 bis 4.3 -

4. den Straßenhöhenplan für die neue Straße des Büros Breinlinger Ingenieure,
Tuttlingen vom 09.02.2015 im Maßstab 1: 100/1000 sowie - Anlage 5.1 -
die Straßenhöhenpläne für die Anschlüsse des Büros SW Ingenieure - Anlage 5.2 bis 5.7 -

5. den Regelquerschnitten für die Straßen und Wege, Querprofile - Anlage 6.1 bis 6.6 -

§ 2
Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt

1. der „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis“ des Büros SW Ingenieure,
vom Oktober 2011, genehmigt 20.10.2011 - Anlage 7 -

2. die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Dr. Grossmann,
vom 30.09.2013 - Anlage 8 -

3. die Schalltechnische Untersuchung des Büros BS Ingenieure vom Oktober 2006,
die ergänzende Stellungnahme vom Dezember 2011 mit Textteil und Plänen - Anlage 9.1, 9.2 -
die Schalltechnische Untersuchung des Büros ISIS vom September 2015 sowie - Anlage 9.3 –
die „Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung vom September 2015 - Verkehrsanalyse 2016“ vom Juni 2016, in Verbindung mit der aktualisierten Verkehrsanalyse des Büro Kölz vom April / Juli 2016 - Anlage 9.4 –

4. die Verkehrsuntersuchungen „Nordwestumfahrung L442 Weilstetten“ des Büros Bender+Stahl, vom Februar 2000 sowie
die „Ergänzende Stellungnahme“ von 2003 und
die Verkehrsuntersuchung „B 463 Frommern-Weilstetten“ der Planungsgruppe Kölz vom April 2010 jeweils mit Textteil und Plänen sowie - Anlage 10.1 bis 10.3 -
die Anmerkung zur Fortschreibung der Verkehrsdatenbasis im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Büros Kölz vom Oktober 2015 - Anlage 10.4 -

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 07.05.2015 enthaltenen Festsetzungen - Anlage 2 -
in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil. - Anlage 1 -

§ 4
Begründung mit Umweltbericht

Es gilt die Begründung vom 07.05.2015 mit Umweltbericht vom 07.05.2015 - Anlage 3 -
(einschließlich integriertem Grünordnungsplan).

Artikel III

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister